

die nicht selten gegenläufigen involvierten Interessen so zugeordnet, dass jedes Normzwecksubjekt die tatsächliche Chance auf Realisierung seiner berechtigten Interessen erhält und sich nicht einseitig beispielsweise der Urheberschutzzweck regelmäßig auf Kosten des Nutzerschutzzwecks durchsetzt. Auf diese Weise können beide Normzwecke ihre optimale Wirksamkeit erlangen und so zu einem angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen beitragen.

III. Zwischenergebnis

Auf der Basis des vorstehend erarbeiteten urheberrechtlichen Normzweckmodells sind der Urheber- und der Nutzerschutz als gleichrangige Normzwecke zu betrachten. Sie sollten bei jeder Einzelentscheidung von Legislative und Judikative gleichermaßen berücksichtigt werden.

D. Konsequenzen einer Normzweckerweiterung auf den Nutzerschutz

Das Eintreten für einen normativ-normzweckorientierten Ansatz, der den Nutzer neben den Urheberschutz prinzipiell auf eine Stufe stellt, wirft zweierlei Art Fragen auf: Zum einen stellt sich die Frage (I.), welchen Wert eine solche Zweckbestimmung überhaupt haben kann. Anders formuliert: Wie viel Lenkungswirkung ist einer Bestimmung des Normzwecks prinzipiell beizumessen? Welche Funktionen kann sie generell übernehmen? Welche Chancen bietet mithin das zweckorientierte Denken für das Urheberrecht?

Die zweite Kategorie von Fragen (II.) zielt weniger auf die allgemeine Relevanz einer Normzweckbestimmung, als auf die konkreten materiell-rechtlichen Schlussfolgerungen, die sich aus einem bipolaren Normzweckmodell für die Ausgestaltung des Urheberrechts ziehen lassen. Normzwecke geben aus sich selbst heraus keine zwingenden Lösungen vor¹³⁵⁹. Die Forderung nach einem bipolaren Normzweckmodell verlangt zwar nach einer Neujustierung von Urheber- und Nutzerinteressen. Dies allein sagt gleichwohl relativ wenig darüber aus, wie das Urheberrecht konkret ausgestaltet sein sollte, damit es sowohl den Schutzbedürfnissen der Urheber als auch der aktiven und selbstbestimmten Nutzer gleichermaßen Rechnung trägt. Mit Leben erfüllt wird ein normzweckorientierter Ansatz somit erst durch die konkreten materiell-rechtlichen Forderungen, die mit ihm verknüpft sind. Diese überblicksartig darzustellen, wird Gegenstand der Ausführungen unter II. sein.

1359 Vgl. *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 6.